

V-2 Verschiedenes

AntragsstellerIn: KV Euskirchen

Gegenstand: Direkte Demokratie

Anmerkungen

Mehr direkte Demokratie, auch bei Kommunalwahlen

- 1 Die LDK beauftragt die Landtagsfraktion die Gemeindeordnung NRW zu ändern
- 2 **Die Wahl von OrtsvorsteherInnen/OrtsbürgermeisterInnen wird neu geregelt:**
- 3 § 39
- 4 Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden
- 5 (1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die
- 6 Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung
- 7 Rücksicht zu nehmen.
- 8 (2) Für jeden Gemeindebezirk sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder
- 9 Ortsvorsteher zu wählen. In Gemeindebezirken mit Bezirksausschüssen können
- 10 Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden. Der Rat kann beschließen, dass der Ortsvorsteher
- 11 die Bezeichnung Ortsbürgermeister führt.
- 12 (3.....
- 13 (5) § 36 Abs. 6 und Abs. 7 gilt entsprechend.
- 14 (6) ~~Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen~~
- 15 ~~Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in~~
- 16 ~~dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören~~
- 17 ~~können. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.~~
- 18 **NEU:**
- 19 **(6) Für die Wahl der Ortsvorsteher gilt § 42 entsprechend**
- 20 (7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er
- 21 nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse
- 22 weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu
- 23 werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der
- 24 Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann

25 zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem
26 Bürgermeister durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das
27 Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung und
28 in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist. Ortsvorsteher erhalten Ersatz
29 des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 45.

30 (8) Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften trifft der Rat durch die
31 Hauptsatzung....

32

33

34 § 42
35 Wahl der Ratsmitglieder

36 (1) Die Ratsmitglieder **und Ortsvorsteher** werden von den Bürgern in allgemeiner,
37 unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die
38 näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

39 (2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Ratsmitglieder **und Ortsvorsteher** ihre
40 Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Rates weiter aus.

41

42 Begründung:

43 Zu § 39 Abs.6 und § 42 Abs. 1

44 Es entspricht, nicht nur grünem, Demokratieverständnis, dass WählerInnen die Freiheit haben
45 müssen, auch die/den OrtsvorsteherIn unmittelbar wählen zu können. Die Mehrkosten sind der
46 Demokratie geschuldet.

47 Das jetzige „Wahl- bzw. Bestimmungsverfahren“ führt gelegentlich zu Wahlverfälschungen. So
48 ergeben sich Wahlergebnisse in einer Ortschaft zugunsten einer Partei, obwohl die BürgerInnen
49 nur einen bestimmte/n Ortsvorsteherin haben wollten, die/der jedoch gar nicht zur Wahl stand.

50 Näheres ggf. mündlich.

51 **AntragsstellerInnen:**

52 KV Euskirchen beschlossen auf der KMV am 05.06.2012